

Professor Dr. Robert Esser und Helmut Krickl, Universität Passau*

»Von verhinderten Meistern und hartnäckigen Liebhabern«

THEMATIK	Notwehrprovokation, Rücktritt vom Versuch, Nachstellung, § 18 (Anstiftung zum erfolgsqualifizierten Delikt)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfungsklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

O, der vor kurzem durch die Meisterprüfung gefallen ist, trifft seinen alten Bekannten A. Als A von dem Misserfolg des O erfährt, bezeichnet er den O als »krassen Vollversager«. Am nächsten Tag sieht O den A auf der Straße und sinnt auf Rache; er versucht, auf A einzuschlagen. A könnte zwar entkommen, will sich aber von O nichts gefallen lassen und versetzt ihm einen Kinnhaken. O will sich daraufhin entfernen. In Wut geraten, zieht A nun ein Taschenmesser und sticht auf den Oberkörper des O ein; dass O dabei sterben könnte, ist A egal. O wird an der Schulter getroffen, der Stich geht knapp an der Halsschlagader vorbei; es gelingt dem O, sich im Laufschrift zu entfernen. A nimmt die Verfolgung auf, kann den O aber nicht einholen. A überlegt nun, seine Schusswaffe zu ziehen und auf den sich noch in Schussweite befindenden O zu schießen. Nach kurzem Nachdenken gibt A sein Vorhaben auf und lässt die Schusswaffe in der Tasche. A wusste nicht, dass die Waffe gar nicht geladen war. Angezogen durch den Lärm waren mittlerweile mehrere Passanten am Tatort erschienen, was A in seiner Erregung jedoch nicht bemerkt hatte.

B möchte eine Beziehung mit der F eingehen, wird von dieser aber abgewiesen. Als B dies dem C erzählt, meint dieser, B solle der F mal »so richtig zusetzen«. C verheimlicht dem B dabei, dass die F psychisch labil ist und in Stresssituationen zu Kurzschlusshandlungen neigt. B geht in der Folgezeit – wie C ihm geraten hat – jeden Abend auf das Grundstück der F und schaut mit einem süffisanten Lächeln demonstrativ ins Wohnzimmer. F erschreckt sich zwar jedes Mal, reagiert insgesamt aber gefasst und verjagt den B. Dieser erfährt von Freunden, dass F eine neue Wohnung gefunden hat und umziehen wird, weil sie den B offensichtlich nicht anders »loswerden« könne. B lässt nicht locker und setzt seine »Besuche« in immer kürzeren Abständen fort; F reagiert nach wie vor gleich. Als F nach einer Woche den B wieder am Fenster sieht, kommt ihre psychische Labilität zum Durchbruch; sie stürzt sich aus Verzweiflung vom Balkon und kommt dabei zu Tode.

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht? Nebenstrafrecht und § 211 StGB sind nicht zu prüfen.